

Sonderprogramm Landesbürgschaften - Kundeninformationsblatt -

Die Hessische Landesregierung bietet ab sofort **befristet bis zum 31.12.2020** als Sonderprogramm Betriebsmittel- und Investitionsbürgschaften für infolge der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu verbesserten Konditionen ab einem Bürgschaftsobligo von 2,5 Mio. €.an. Es beinhaltet im Rahmen der bestehenden Bürgschaftsrichtlinien erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90% der Kreditsumme. Das Eigenobligo des Kreditinstitutes muss daher - auch beihilferechtlich begründet - grundsätzlich mindestens 10% betragen. Die Laufzeit beträgt maximal sechs Jahre.

Diese Bürgschaften stellen eine Beihilfe nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der BRD im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“) vom 20.03.2020 dar.

Antragsberechtigt sind Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen, die neben der allgemeinen Bürgschaftsantragsberechtigung gemäß den Bürgschaftsrichtlinien grundsätzlich folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Vorhandene Betriebsmittellinien müssen ausgeschöpft sein
- i.d.R. signifikanter, nicht saisonaler, Auftrags- oder Umsatzeinbruch infolge der Corona-Krise
- Vorrangige Nutzung des Kurzarbeiterinstrumentes zur Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse, d.h. i.d.R. kein Arbeitsplatzabbau
- Kapitaldienstfähigkeit auf Basis Jahresabschluss 2018 und vorl. Bilanz bzw. BWA per 12/2019
- intakte Eigenkapitalsituation zum Stichtag 31.12.2019 (d. h. noch kein UiS-Status (kein verlustbedingter Verzehr des Eigenkapitals zu mehr als 50%)), Nachweis über Formular „Prüfraster UiS“ im Rahmen der Antragstellung (Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater). D.h. dieses Sonderprogramm ist nur anwendbar auf Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befinden und/ oder Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber danach infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind.

Für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gemäß EU-Definition gelten zusätzliche Auflagen und Bestimmungen der Europäischen Beihilfenkontrolle.

- Ein Kreditinstitut ist zur Stellung eines Bürgschaftsantrages und der Übernahme eines Eigenobligoanteils bereit

Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Bürgschaften an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen, die bis zum 31.12.2020 gewährt werden.

Kreditobergrenze, maximale Bürgschaftsquote

(1) Bei Krediten, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2020 hinausgeht, dürfen folgende Kredithöchstbeträge nicht überschritten werden:

- a) das Doppelte der gesamten jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2019. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen (subcontractors) stehen. Im Falle von Unternehmen, deren Gründung am oder nach dem 1. Januar 2019 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
- b) 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019, oder
- c) in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU und für die kommenden 12 Monate bei Großunternehmen zu decken. Der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.

(2) Bei Krediten mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 kann die Höhe des Kreditbetrages mit entsprechender Begründung und unter der Voraussetzung, dass die Angemessenheit der Beihilfe gewährleistet bleibt, höher sein als die unter Abs. 1 genannten Kredithöchstbeträge.

(3) Die Bürgschaft kann sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch Betriebsmittelkrediten gewährt werden.

(4) Die maximale Bürgschaftsquote beträgt

- a) 90% des verbürgten Kredites, wenn Verluste anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom staatlichen Bürgen getragen werden, oder
- b) 35% des verbürgten Kredites, wenn die Verluste zunächst dem staatlichen Bürgen und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet werden (sog. First-Loss-Garantie), und
- c) in den oben genannten Fällen etwaige, während der Kreditlaufzeit gezahlte Tilgungen, proportional auf den verbürgten und unverbürgten Kreditteil angerechnet werden und somit der verbürgte Kreditbetrag proportional abnimmt.

(5) Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit Zuwendungen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen“ sowie der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis- Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1) ist zulässig.

Antragstellung über das finanzierende Kreditinstitut mit folgenden Unterlagen:

- Antrag (Kunde, Hausbank, UiS-Prüfraster) – siehe Antragsformular im Downloadcenter der WIBank:
<https://www.wibank.de/wibank/landesbuergschaften/landesbuergschaften-311482>
- Unternehmensrating
- Jahresabschlüsse sowie vorläufiger Jahresabschluss zum 31.12.2019 bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Summen- und Saldenliste per 12/2019,
- aktuelle BWA
- Unternehmensplanung
- Liquiditätsplanung

Anlaufstellen sind die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und die Bürgschaftsbank Hessen (BB H), die auch erste Auskünfte erteilen. Anfragen für die Übernahme von Bürgschaftsbeträgen bis zu 2,5 Mio. EUR Obligo sind vorrangig an die BB H (ausgenommen Großunternehmen) zu richten. Anträge müssen über die Hausbanken eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass wir für Sie (finanzierendes Kreditinstitut in Verbindung mit Unternehmen) vor einer konkreten Antragstellung eine kostenfreie Bürgschaftsvoranfrage (Checkliste der Unterlagen siehe Downloadcenter der WIBank) nach vorheriger Kontaktaufnahme mit uns an die am Bürgschaftsverfahren beteiligten Ministerien richten. Alle Unterlagen lassen Sie uns bitte möglichst digital/ per E-Mail zukommen, Ist- und Planzahlen im Excel-Format.

Kontakt:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen WIBank
Niederlassung Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
www.wibank.de

Bürgschaftsbank Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 9
65189 Wiesbaden
www.bb-h.de

Tel.: 0611/ 774 - 7646

0611/1507 -77

Weitere Ansprechpartner unter:

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/444342/89a822a8404e6967cdef6dd6df599e79/ansprechpartner-labue-inno-data.pdf>